

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Niko Alm, Kollegin und Kollegen

zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015) (687 d. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der, der Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015) (687 d. B.), angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 1 wird Ziffer 3 wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, und das Urheberrecht des Hauptregisseurs bleibt unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind."

II. In Artikel 1 wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 3a eingefügt:

§ 39 Abs. 4 lautet:

~~"(4) Zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerks bedarf es außer der Einwilligung des Filmherstellers und des Hauptregisseurs auch der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten sonstigen Urheber. Soweit diese sonstigen Urheber mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben, bedarf es dieser Einwilligung nicht für Übersetzungen und Bearbeitungen einschließlich der Fertigstellung des unvollendet gebliebenen Filmwerks, die nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerks erforderlich sind und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigen."~~

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Filmregisseure von der neuen Vermutungsregel ausgeschlossen werden. Dadurch werden sie gleichgestellt mit Drehbuchautoren und Filmkomponisten, für die die Vermutungsregel weiterhin nicht gilt. Damit bleibt auch das Bearbeitungsrecht beim Filmregisseur, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Der Filmhersteller kann sich die Rechte des Regisseurs, wie er es auch beim Drehbuchautor tun muss, durch einen Vertrag sichern. Dadurch wird ein Verhandlungsgleichgewicht geschaffen und die Beteiligten stehen sich auf Augenhöhe gegenüber.

